Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 4024.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1854., betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar c. ertheile Ich dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden neuentworfenen Statut der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.

Charlottenburg, den 17. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh.

An den Ministerpräsidenten und die Minister für Handel ꝛc., der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Statut
der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

§. 1.

Die für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestehende Spar- und Leih-Kasse zu Sigmaringen hat fortan ihre Wirksamkeit auch auf das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen auszudehnen. Sie nimmt den Namen:

Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande

an, und behält, unter Gründung einer Kommandite in der Stadt Hechingen, ihr Domizil in der Stadt Sigmaringen.

§. 2.

Der Kasse werden die Rechte einer öffentlichen Behörde und resp. die einer öffentlichen Kasse beigelegt. Diejenigen Vorrechte, welche die bisher bestandene Kasse durch die landesherrlich Sigmaringensche Verordnung vom 5. Februar 1835. erlangt hat, bleiben auch dem jetzigen Institute gewahrt.

§. 3.

Der Tag, wann dieses Statut für den Gesammt-Umfang der Hohenzollernschen Lande in Kraft tritt, bleibt einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten. Mit diesem Tage hört die Gültigkeit der revidirten Statuten vom 15. Dezember 1837. und sämmtlicher dieselben ergänzenden Verordnungen auf. Die Bestimmungen derselben dürfen künftig nur noch soweit angewendet werden, als es sich um die auf Grund derselben erworbenen Rechte oder übernommenen Verbindlichkeiten der Gläubiger oder Schuldner der bisher bestandenen Spar- und Leih-Kasse, sowie um die Rechte dieser Kasse gegen die gedachten Gläubiger und Schuldner handelt.

§. 4.

Die Kasse soll

1) die Gelegenheit bieten, verfügbare Kapitalien, auch in kleinen Beträgen, sicher und gegen Verzinsung anzulegen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statutes die Summen, welche ihr offerirt werden, als Sparkassen-Einlagen oder als Darlehne annehmen;
2) gegen angemessene Sicherheit Darlehne bewilligen. Sie hat dabei vorzugsweise solche Gesuche zu berücksichtigen, welche die Erhaltung und Befestigung des inländischen Grundbesitzes bezwecken, und außerdem die Bedingungen der von ihr gewährten Darlehne so zu reguliren, daß die Rückzahlungen auf jede Weise, sei es durch Raten- oder durch Amortisations-Zahlungen, befördert und erleichtert werden.

Die Annahme von Geldern, welche bei der Kasse angelegt werden sollen, erfolgt entweder bei der Hauptkasse in Sigmaringen oder bei der Filialkasse in Hechingen, oder endlich bei den von der Direktion zu bestellenden Spezial-Einnehmern.

A. Von den Sparkassen-Einlagen.

§. 5.

Alle Einlagen bis zum Betrage von Einhundert Gulden werden unbedingt als Sparkassen-Einlagen behandelt; größere bis zum Betrage von fünfhun-

hundert Gulden (inkl.) dann, wenn der Einzahlende nicht ausdrücklich erklärt, daß er die Einlage als Darlehn angesehen wissen will.

§. 6.

Die Zinsen der Sparkassen-Einlagen werden nicht in bestimmten Terminen bezahlt, sondern in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen dem Kapitale zugeschrieben, und von dem Tage der Zuschreibung ab verzinst. Es kommen hierbei folgende Vorschriften in Anwendung:

1) Der Zinssatz beträgt für alle Sparkassen-Einlagen drei ein drittel Prozent.
2) Einlagen, oder Theile derselben, welche nicht Einen Gulden betragen, werden nicht verzinst.
3) Nachträgliche Einlagen werden dem Guthaben des betreffenden Einlegers zugeschrieben.
4) Die Verzinsung jeder neuen oder jeder nachträglichen Einlage beginnt mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.
5) Sparkassen-Einlagen, welche ganz oder zum Theile im Laufe des Kalenderjahres zurückgefordert werden, werden für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, nicht verzinst.
6) Die im Laufe des Kalenderjahres aufgekommenen und nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Zinsen werden am 31. Dezember dem Kapitale zugeschrieben, und mit diesem vom Anfange des nächsten Jahres ab verzinst.

§. 7.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Sparkassen-Einlagen, deren Rückzahlung ganz oder theilweise verlangt wird, sofort zurückzuzahlen; es kommen hierbei vielmehr folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Zahlungen bis zum Betrage von zwanzig Gulden einschließlich müssen acht Tage, von zwanzig bis fünfzig Gulden einschließlich vierzehn Tage, von fünfzig bis Einhundert Gulden vier Wochen, und von Einhundert Gulden und darüber drei Monate vorher unter Produktion des Sparkassenbuches gekündigt werden.

Die Kasse ist jedoch befugt, von diesen Fristen ganz oder theilweise abzusehen, und die Zahlung der gekündigten Beträge sofort, oder doch vor Ablauf dieser Fristen zu leisten. Auch in diesem Falle gilt rücksichtlich der Zinsen die Bestimmung des §. 6. Nr. 5.

§. 8.

Die Sparkassenbücher dürfen nicht auf den Inhaber, sie müssen vielmehr auf den Namen des Einzahlers ausgestellt werden. Dessenungeachtet ist die Kasse nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Sie wird sich dieser Prüfung namentlich unterziehen, wenn der Verlust eines Sparkassenbuches ihr auf glaubhafte Weise nachgewiesen ist.

Für ein und dieselbe Person darf nur Ein Sparkassenbuch ausgefertigt werden, in welchem alle nachträglichen Einlagen, sowie die etwanigen Rückzahlungen, zu gute und beziehendlich abgeschrieben werden, und welches daher zu diesem Behufe sowohl bei Einzahlungen wie bei Rückzahlungen bei der Kasse vorgelegt werden muß. Wer dem entgegen mehr als Ein Sparkassenbuch für sich ausfertigen läßt, verliert jeden Anspruch auf Verzinsung und muß die etwa bereits erhobenen Zinsen zurückerstatten.

Zur Ausstellung von Sparkassenbüchern, sowie zu Ab- und Zuschreibungen in denselben sind nur befugt die Direktion in Sigmaringen und die Filialkasse in Hechingen. Auch leisten nur diese Kassen der Regel nach Rückzahlungen.

Die Spezial-Einnehmer können zwar (§. 4.) Einzahlungen annehmen, sie ertheilen über dieselben aber nur Interimsquittungen. Gegen Rückgabe dieser Quittungen werden demnächst die ausgefertigten Sparkassenbücher ausgehändigt. Die Direktion der Kasse in Sigmaringen wird von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen öffentlich bekannt machen, in welchen Fristen und von welcher Kasse, ob von der in Sigmaringen oder der in Hechingen, die Sparkassenbücher über die bei den Spezial-Einnehmern gemachten Einlagen werden ausgehändigt werden. Wer diese Fristen ablaufen läßt, ohne bei der betreffenden Kasse wegen Aushändigung des Sparkassenbuches sich zu melden, der kann, falls die Einlage verloren oder sonst abhänden gekommen sein sollte, deshalb sich nur an den Spezial-Einnehmer halten; gegen die Kasse verliert er seine Ansprüche sowohl wegen des Kapitals wie wegen der Zinsen.

Ob und unter welchen Umständen die Spezial-Einnehmer im Auftrage der Haupt- oder Filialkasse Rückzahlungen leisten dürfen, das hängt von dem Ermessen der Direktion zu Sigmaringen ab, und hat sie dies, wie die näheren Bedingungen, durch das erwähnte Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Die Sparkassenbücher sind nach dem anliegenden Schema auszufertigen. Sie müssen paginirt sein, auf dem Titelblatte die in Buchstaben geschriebene Zahl der Seiten und außerdem enthalten:

1) die laufende Nummer, welche, und dies ist in demselben von dem Rendanten unter Datum und Unterschrift zu attestiren, mit der betreffenden Nummer des Kassenbuches übereinstimmen muß;
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einlegers;
3) den Betrag der ersten, oder resp. der nachträglichen Einzahlung in Ziffern und Buchstaben übereinstimmend, das Datum der Einzahlung, sowie das Datum des Zinsbeginnes. Dieser Vermerk, welcher mit dem Namen der Kasse, resp. der zu Sigmaringen oder der zu Hechingen, zu versehen ist, muß von dem Syndikus und dem Rendanten bei der Kasse in Sigmaringen, und von dem Vorsteher und dem Kassirer bei der Filial-

lialkasse in Hechingen unterschrieben, und durch Beidrückung des Siegels beglaubigt, auch mit dem Datum der Ausfertigung in Ziffern und Buchstaben versehen sein.

4) Außerdem sind denselben beizuheften ein Abdruck der §§. 5. bis 13. dieser Statuten und eine Tabelle, welche die Zinsen von Einem bis Einhundert Gulden, auf zehn Jahre berechnet, nachweist.

§. 10.

Nur in dieser Form ausgestellte, und weder mit Rasuren, Korrekturen, noch mit Durchstreichungen oder sonstigen Aenderungen versehene Bücher beweisen gegen die Spar- und Leih-Kasse, und verpflichten diese, resp. die Filialkasse, zur Rückzahlung und zur Verzinsung.

§. 11.

Ist in einem Sparkassenbuche eine Rasur oder irgend eine Aenderung wahrzunehmen, so muß es der Regel nach auf Kosten des Eigenthümers gerichtlich amortisirt werden, ehe Zahlung geleistet oder ein anderweites Sparkassenbuch ausgestellt werden kann. Ist es verloren gegangen, so muß die Amortisation unbedingt erfolgen. In beiden Fällen erfolgt die Ausfertigung unter neuer Nummer, die alte wird auf Grund der bewirkten Amortisation in dem Kassenbuche gelöscht.

§. 12.

Rückzahlungen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches (§. 8.) oder gegen Beibringung des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses (§. 11.) geleistet werden. Ist die Rückzahlung eine gänzliche, so beweist der Besitz des Sparkassenbuches und resp. des Amortisations-Erkenntnisses Seitens der Kasse zwar vollständig gegen den Gläubiger, die Kasse ist aber befugt, auch außerdem besondere Quittung der Art zu fordern, daß, wenn dieselbe nicht geleistet wird, sie berechtigt ist, den Gesammtbetrag der Forderung an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten des Gläubigers gerichtlich zu deponiren. Personen, welche der Direktion der Kasse resp. den Spezial-Empfängern nicht bekannt sind, müssen einen bekannten Rekognoszenten, und diejenigen, welche des Schreibens und Lesens, oder eines von beiden nicht mächtig sind, einen Schreibe-Beistand mit zur Stelle bringen, welcher die von ihnen auszustellenden Quittungen beglaubigt.

Ist die Rückzahlung eine theilweise, so wird der Betrag derselben und der geleistete Zinsbetrag, sowie die Summe, auf welche das Sparkassenbuch fortan nur noch gültig bleibt, in demselben von der Kasse in derselben Weise vermerkt, wie dies §. 9. Nr. 3. vorgeschrieben ist. Außerdem hat der Gläubiger über die Abschlagszahlung eine besondere Quittung in derselben Form wie bei gänzlichen Rückzahlungen auszustellen.

§. 13.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der ersten Ausstellung an gerechnet, ist jedes Sparkassenbuch an diejenige Kasse einzuliefern, von welcher es ausgestellt ist, um entweder baar eingelöst, oder gegen ein neues Sparkassenbuch umgetauscht zu werden. Erfolgt die Einlieferung nicht, so hören die Sparkassen=Einlagen, über welche das Buch lautet, auf, ferner zinstragend zu sein, dasselbe aber verliert auch jede sonstige rechtliche Wirkung, nachdem es unter Angabe der Nummer und des Inhabers durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen mit der Aufforderung zur Einlieferung binnen Jahresfrist aufgeboten worden, und die Einlieferung binnen dieser Frist nicht erfolgt ist.

§. 14.

Die nach den bisherigen Statuten ausgefertigten und in Umlauf befindlichen Sparkassenscheine bleiben in Kraft. Die Ausfertigung neuer ist untersagt.

B. Von den Einlagen, welche als Anlehen gegeben werden.

§. 15.

Nur Beträge von Einhundert Gulden und darüber können bei der Kasse als Anlehen angelegt werden. Uebersteigt die Summe den Betrag von fünfhundert Gulden, so wird sie unbedingt, sonst aber nur dann als Anlehen behandelt, wenn der Einzahlende dies ausdrücklich verlangt (§. 5.). Jede Summe, welche als Anlehen behandelt werden soll, muß durch hundert theilbar sein.

§. 16.

Die Anlehen werden in der Regel nach voraufgegangener, sowohl der Kasse wie dem Gläubiger in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurückgezahlt, und jährlich mit vier ein halb Prozent verzinst. Eine Veränderung dieses Zinsfußes ist nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig. Wird diese Ermächtigung allgemein für einen gewissen Zeitraum oder für eine gewisse Gattung von Anlehen ertheilt, so wird dies Seitens der Direktion zu Sigmaringen durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen, und außerdem durch diejenigen öffentlichen Blätter, welche nach den vorwaltenden Umständen dazu geeignet erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in derselben Weise hat sie von Zeit zu Zeit die sonstigen Bedingungen, unter welchen Anlehen angenommen werden, bekannt zu machen.

§. 17.

Ueber die Anlehen werden Kassenscheine je nach der Wahl des Einzahlenden auf den Namen des Darleihers, oder auf den Inhaber (au porteur) nach dem beigefügten Formulare ausgestellt. Jene werden auf weißem, diese auf hellgelbem Papier gedruckt. Je nach Verschiedenheit des Zinsfußes werden sie in Serien, welche durch römische Ziffern bezeichnet werden und je nach den Beträgen von Einhundert, zweihundert, fünfhundert und Eintausend Gulden in Klassen, welche durch Buchstaben (Litr. A., B., C., D. etc.) bezeichnet werden, vertheilt.

§. 18.

Kassenscheine können nur von der Direktion in Sigmaringen ausgefertigt werden. Sie müssen enthalten:

1) die Zahl der Serie und die Littera der Klasse, zu welcher sie gehören;
2) die laufende Nummer in Zahlen und Buchstaben;
3) in gleicher Weise den Betrag, über welchen sie lauten;
4) in derselben Weise die Höhe des Zinssatzes und die Kündigungsfrist;
5) das Datum der Ausfertigung, unterzeichnet mit der eigenhändigen Unterschrift des Syndikus und des Rendanten, und beglaubigt mit dem Siegel der Anstalt;
6) wenn sie nicht au porteur lauten, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Gläubigers.

§. 19.

Kassenscheine, bei welchen eines dieser Requisite fehlt, oder bei welchen sich Rasuren, Korrekturen oder Durchstreichungen, oder sonstige Aenderungen finden, werden nicht eingelöst.

Die Einlösung erfolgt sowohl bei der Kasse in Sigmaringen, wie bei der in Hechingen, und nach dem Ermessen der Direktion auch an anderen von ihr bekannt zu machenden und allenfalls in den Kassenscheinen zu bezeichnenden Orten.

Die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie bei der Direktion in Sigmaringen angebracht wird. Sie kann mündlich oder schriftlich bewirkt werden, die Rückzahlung aber erfolgt stets nur an dem nächsten, nach Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Zinszahlungstermine.

Gleich bei der Kündigung muß der Gläubiger übergeben den mit Quittung versehenen Kassenschein und sämmtliche zu demselben gehörige, noch nicht fälligen Kupons nebst dem Talon. Er erhält dagegen einen nach dem anliegenden Formulare auf den Inhaber ausgefertigten Rekognitionsschein, in welchem ausgedrückt sein muß, was er am Zahlungstage überhaupt an Kapital und Zinsen zu erhalten hat. Mit diesem Tage hört jede weitere Verzinsung auf.

 Fehlt

Fehlt ein oder der andere Kupon, so wird der Betrag desselben in Abzug gebracht und um so viel die zurückzuzahlende Summe ermäßigt.

Privatvermerke, durch welche Kassenscheine außer Kurs gesetzt sind, sind der Kasse gegenüber nicht bindend, sie ist aber berechtigt, die Beseitigung derselben zu fordern und bis dahin die Kündigung zu beanstanden. Kassenscheine, welche auf einen bestimmten Inhaber lauten, können nur durch Cessionen, welche sich auf dem Kassenscheine selbst befinden, auf einen anderen übertragen werden. Die Echtheit der Cessionen zu prüfen, ist die Kasse nicht verpflichtet. Bei den Rekognitionsscheinen kommen diese Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

§. 20.

Die Zinsen der Kassenscheine werden in halbjährigen Terminen vom 2. bis zum 8. Januar und vom 1. bis zum 8. Juli, oder resp. vom 1. bis zum 8. April und vom 1. bis zum 8. Oktober von den Kassen in Sigmaringen und Hechingen, sowie an denjenigen Orten, welche die Direktion durch besondere Bekanntmachungen oder in den Kassenscheinen selbst namhaft machen wird, bezahlt.

§. 21.

Zu diesem Behufe werden mit jedem Kassenscheine Zinskupons, und zwar von dem nächsten eintretenden Zinszahlungstermine ab, für einen Zeitraum von acht auf einander folgenden Jahren, also sechszehn an der Zahl, nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt und denselben ein Talon der Anlage gemäß D. E. beigefügt, gegen dessen Produktion nach Ablauf der achtjährigen Frist die neuen Zinskupons, und zwar wiederum auf die Reihe von acht Jahren, verabreicht werden.

§. 22.

Erfolgt die Einzahlung des Anlehens nicht an einem der §. 20. aufgeführten Termine, so werden außer den nach §. 21. auszufertigenden Kupons für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Schlusse des Vierteljahres besondere Theil-Zinskupons ausgestellt, auf welche übrigens die Vorschriften der §§. 23. bis 25. ebenfalls Anwendung finden.

§. 23.

Die Kupons werden au porteur gestellt. Sie müssen rücksichtlich der Farbe, Serie, Littera und der laufenden Nummer mit dem entsprechenden Kassenscheine übereinstimmen, und außerdem enthalten:

1) in Zahlen und Buchstaben den Betrag des Kassenscheins, zu welchem sie gehören, und den Betrag, auf welchen sie gültig sind;
2) den Tag der Fälligkeit;

3) die

3) die laufende Nummer, unter welcher sie eingetragen und resp. ausgefertigt sind, versehen mit der Unterschrift des Kassenbeamten und beglaubigt durch das beigedruckte trockene Siegel der Anstalt;
4) den Vermerk, wann sie verjähren.

§. 24.

Kupons, bei welchen eines dieser Requisite fehlt, oder bei welchen sich Rasuren, Korrekturen, Durchstreichungen oder sonstige Aenderungen finden, werden nicht eingelöst. Ein Amortisationsverfahren wegen verloren gegangener, oder sonst vernichteter oder beschädigter Kupons findet nicht statt. Der Verlust trifft vielmehr in allen diesen Fällen den Inhaber. Sie verjähren in vier Jahren von dem letzten Dezember an gerechnet, welcher auf den Tag der Fälligkeit folgt.

§. 25.

Die nicht verjährten Kupons werden nicht nur in dem in jedem derselben ausgedrückten Fälligkeitstermine eingelöst und von der Kasse an Zahlungsstatt angenommen, sie werden auch in dieser oder in jener Weise später, jedoch stets nur in einem der §. 20. bezeichneten Zahlungstermine, realisirt.

§. 26.

Gegen Einlieferung des Talons erfolgt die Ausreichung der neuen Zinskupons-Serie bei den Kassen zu Sigmaringen und Hechingen und an den von der Direktion besonders bekannt zu machenden Orten. Ist ein Talon verloren gegangen, so kann die neue Kupons-Serie nur bei der Kasse in Sigmaringen erhoben werden. Zu diesem Behufe muß aber bei derselben der betreffende Kassenschein eingereicht werden. Die Direktion macht alsdann die Nummer des verloren gegangenen Talons durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen auf Kosten des Extrahenten, und mit der Aufforderung zur Meldung innerhalb dreier Monate und mit der Warnung bekannt, daß nach Ablauf dieser Frist auch ohne die Beibringung des Talons die neue Kupons-Serie dem Extrahenten ausgehändigt, der Talon aber als erloschen angesehen werden wird. Meldet sich Niemand, so wird die Kupons-Serie dem Extrahenten gleichzeitig mit dem Kassenscheine ausgehändigt. Wird der Talon mit dem Anspruche auf Extradition innerhalb dieser Frist präsentirt, so verweist die Direktion die Interessenten auf den Rechtsweg, sie asservirt bis zum Austrage des Prozesses die ausgefertigten Kupons und händigt sie demnächst demjenigen aus, welchem das rechtskräftige Urtel sie zugesprochen hat. Den Kassenschein giebt sie, falls der Richterspruch nicht ein Anderes bestimmt hat, demjenigen zurück, welcher ihn eingereicht hat.

§. 27.

Kassen- und Rekognitionsscheine, welche verloren gegangen oder beschädigt

digt sind, bedürfen der Amortisation. Etwaige neue Ausfertigungen erfolgen dann unter neuer Nummer (§. 11.).

§. 28.

Der Gesammtbetrag der von der Leih- und Spar-Kasse auszugebenden Kassenscheine wird durch den Betrag der der Kasse gehörigen Hypothekenforderungen bedingt, welche gegen die statutenmäßige Sicherheit und unter der Bedingung der regelmäßigen Amortisation, die einen Zeitraum von fünfunddreißig Jahren nicht übersteigen darf, ausgeliehen sind. Dem Kuratorium ist vierteljährlich der Nachweis darüber vorzulegen, daß für den Gesammtbetrag der ausgegebenen Kassenscheine in einem entsprechenden Betrag der der Kasse gehörigen Hypothekenforderungen vollständige Deckung vorhanden ist.

§. 29.

Die von den Gläubigern gekündigten Kassenscheine werden, soweit sie nicht aus den neuen, gegen Ausstellung von Kassenscheinen gemachten Einlagen befriedigt werden können, aus den Tilgungsrenten, den gänzlichen oder theilweisen Kapitalszahlungen und den Zinsen eingelöst, welche auf die Forderungen des im §. 28. bezeichneten Fonds an dem dem Einlösungstermine der gekündigten Kassenscheine vorhergehenden Zahlungstermine (§. 46.) fällig gewesen sind, mit der Maaßgabe, daß die Zinsen zunächst zur Berichtigung der fälligen Zinsen der Kassenscheine überhaupt verwendet werden müssen, und nur die Ueberschüsse derselben dem Einlösungsfonds zufließen.

Die Einlösung der Kassenscheine erfolgt nach der Reihefolge der Kündigungen.

§. 30.

Seitens der Anstalt ist die Kündigung der Kassenscheine nur unter Genehmigung des Ministers des Innern, welche durch das Amtsblatt der Regierung in Sigmaringen und nach dem Ermessen der Direktion auch durch andere öffentliche Blätter bekannt zu machen ist, und auch nur dann zulässig:

a) wenn der einmal bestimmte Zinsfuß der ausgegebenen Kassenscheine herabgesetzt werden soll;
b) wenn die Einnahmen des Einlösungsfonds den Betrag der gekündigten Kapitalien übersteigen, und die anderweite statutenmäßige Anlegung des Ueberschusses nicht möglich ist, oder nicht zulässig erscheint.

Im letzteren Falle, gleichviel ob die Kündigung einzelne Appoints oder ganze Serien betreffen soll, kann dieselbe nur im Wege der Verloosung erfolgen.

Die Zahlung erfolgt stets an einem Zinszahlungstermine, die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor derselben bewirkt werden. Sie wird durch Publikation der nach Serien, Littera, Nummern und Beträgen zu bezeichnenden Scheine

Scheine in dem Amtsblatte der Regierung zu Sigmaringen und durch Aushang an sämmtlichen Gerichtsstellen und den Amtslokalien der Oberämter öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält die Aufforderung, die gekündigten Scheine nebst den noch nicht fälligen Kupons mit der nöthigen Legitimation und Quittung an dem betreffenden Zinszahlungstermine Behufs Empfanges der Valuta einzureichen, mit dem Hinzufügen, daß der Betrag jedes fehlenden, noch nicht fälligen Kupons wird in Abzug gebracht, die zu zahlende Summe aber von dem Zahlungstermine ab nicht weiter wird verzinst werden. Außerdem wird Jedem, auf dessen Namen durch die Kündigung betroffene Kassenscheine ausgestellt sind, ein Exemplar dieser Bekanntmachung durch die Post übersandt. Eines Insinuations-Dokumentes hierüber bedarf es nicht.

Dem Ermessen der Direktion bleibt überlassen, diese Bekanntmachung auch noch durch andere Blätter, außer dem Amtsblatte der Regierung zu Sigmaringen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 31.

Die im Umlauf befindlichen, auf Grund der bisherigen Statuten ausgefertigten Kassenscheine bleiben in Kraft. Eine Vermehrung derselben ist nicht zulässig.

C. Anlegung der Gelder von Seiten der Anstalt.

§. 32.

Die Belegung der Gelder, welche der Anstalt eigenthümlich gehören, oder welche bei ihr angelegt werden, darf nur gegen hinlängliche Sicherheitsbestellung erfolgen. Das Kredit-Bedürfniß der inländischen Grundbesitzer Behufs der Konservation und Befestigung des Grundbesitzes ist dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 33.

Die Sicherheit kann bestellt werden:

1) durch hypothekarische Verpfändung von Immobilien;
2) durch Bürgen;
3) durch Hinterlegung von Faustpfändern, welche jedoch nur bestehen können:
   a) in hypothekarisch sicher gestellten Schulddokumenten;
   b) in Kurs habenden inländischen Staatspapieren, in Pfandbriefen und in Aktien, welche vom Staate garantirt sind, und in Kassenscheinen, sowie in Sparkassenbüchern der Spar- und Leih-Kasse.
   Ausländische und vom Staate nicht garantirte Aktien dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Regierung zu Sigmaringen beliehen werden.
   c) in Gold und Silber.

§. 34.

Anleihen auf Immobilien dürfen nur innerhalb der ersten Hälfte des sachverständig ermittelten nachhaltigen Werthes des betreffenden Pfandobjekts bewilligt werden. Sie müssen stets zur ersten Stelle stehen.

Bestehen die Unterpfänder nur in Gebäuden, so kann der Brandversicherungs-Anschlag, Behufs Ermittelung des Werthes des betreffenden Gebäudes, zwar zum Anhalt genommen werden, der der Beleihung zum Grunde zu legende nachhaltige Werth darf aber drei Viertel der Versicherungssumme nicht übersteigen.

§. 35.

Anleihen auf Immobilien dürfen von der Spar- und Leih-Kasse nur auf längstens zehn Jahre gewährt werden, sofern nicht die Tilgung gegen Ausbedingung von Tilgungsrenten erfolgt. In diesem Falle darf die Tilgungsperiode fünf und dreißig Jahre nicht übersteigen.

§. 36.

Anleihen gegen bloße Sicherstellung durch Bürgschaft dürfen, ohne Rücksicht darauf, wie die Art der Rückzahlung bedungen ist, auf längstens sechs Jahre und nur in Beträgen von höchstens fünfhundert Gulden gewährt werden.

§. 37.

Nur Hohenzollernschen Gemeinden dürfen Anleihen aus der Spar- und Leih-Kasse gewährt werden. Sie müssen durch Tilgungsrenten oder durch Zieler zurückgezahlt werden, und die in verfassungsmäßiger Form auszustellenden Schulddokumente müssen mit der Genehmigung der Regierung in Sigmaringen versehen sein, welche nicht eher ertheilt werden darf, als bis unter Berücksichtigung des Gemeindevermögens und der Prästationsfähigkeit der Gemeindemitglieder der Tilgungsplan geprüft und festgestellt ist. Für die pünktliche Ausführung des Tilgungsplans hat die Regierung von Aufsichtswegen zu sorgen, überdies haben die Mitglieder des Gemeinderaths für dieselbe persönlich sich zu verbürgen.

Unter diesen Voraussetzungen können Darlehne dieser Art auch ohne besondere Unterpfandsbestellung gewährt werden, wenn die Gemeinde sich nicht im Besitze von Gegenständen befindet, welche zum Pfande gegeben werden können. In jenem Falle darf das Darlehn höchstens auf zwanzig Jahre bewilligt werden, in diesem Falle kann, wenn die Pfandobjekte allein die statutenmäßige Sicherheit für das Darlehn gewähren, die Dauer der Rückzahlung nach der Schlußbestimmung des §. 35. bemessen werden.

§. 38.

Hypothekarisch eingetragene Schulddokumente dürfen nur dann als Pfand angenommen werden, wenn sie auf die §§. 34. und 35. bezeichnete Art sicher gestellt sind, und wenn sämmtliche aus denselben entspringenden Rechte und Klagen an die Kasse zu dem Behufe abgetreten werden, daß sie sich, im Falle die Zahlungsbedingungen des gewährten Darlehns an Kapital und Zinsen nicht inne gehalten werden, daraus selbst Zahlung verschaffen kann.

§. 39.

Die Beleihung der kurshabenden Staatspapiere, Pfandbriefe und Aktien darf nur gegen Ausstellung von Wechseln, und nie über den Nominalwerth der ersteren erfolgen. Außerdem ist dieselbe nur mit einem in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direktion abhängigen Abschlage von dem Kurswerthe, der aber mindestens zehn Prozent betragen muß, zulässig. Darlehne dieser Art werden höchstens auf sechs Monate gewährt, die Prolongation derselben ist in demselben Umfange gestattet.

§. 40.

Geht der Kurswerth eines zum Unterpfande bestellten kurshabenden Papiers um mehr als fünf Prozent herunter, so ist die Direktion berechtigt, von dem betreffenden Schuldner eine Ergänzung des Unterpfandes oder eine entsprechende Rückzahlung noch vor der Verfallzeit, und zwar binnen vierzehn Tagen nach erfolgter diesfälliger Notifikation, zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um der Vorschrift des §. 39. zu genügen.

§. 41.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der ausbedungenen Verfallzeit, oder wird dem nach §. 40. zulässigen Verlangen nicht entsprochen, so ist die Direktion berechtigt, zum Verkauf des bestellten Pfandes zu schreiten, und sich aus dem Erlöse für ihre Forderung an Kapital und Zinsen, sowie der etwaigen Kosten, selbst zu befriedigen.

§. 42.

Kassenscheine, resp. Rekognitionsscheine und Sparkassenbücher, wie sie in Gemäßheit dieser Statuten ausgefertigt sind, die letzteren jedoch nur, wenn sie mindestens über einen Betrag von funfzig Gulden Kapital lauten, können bis zu einem Abschlage von drei Prozent beliehen werden.

Mit Vorbehalt der Prolongation können Darlehne dieser Art auf die Dauer Eines Jahres bewilligt werden.

 §. 43.

§. 43.

Anlehen auf Gold und Silber können bis auf die Höhe von drei Viertel des durch sachverständige Abschätzung ermittelten Gold= und Silberwerthes bewilligt werden. Rücksichtlich der Beleihungsfrist, der Prolongation der Darlehne und der Rückzahlung finden die Vorschriften der §§. 39. und 41. Anwendung.

§. 44.

Sämmtliche Anlehen aus der Spar= und Leih=Kasse sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Tilgungsrenten getilgt werden. Bei diesen beträgt der Zinsfuß vier drei Viertel Prozent.

§. 45.

Die Zinsen, resp. Tilgungsrenten der Hypothekendarlehne müssen in halbjährigen Terminen, und zwar je nach der Zeit des gegebenen Darlehns am 1. bis 8. März und 1. bis 8. September oder resp. am 1. bis 8. Juni und 1. bis 8. Dezember jeden Jahres an die Kasse abgeführt werden. Die etwaigen Stückzinsen werden bei Auszahlung des Darlehns sofort in Abzug gebracht.

§. 46.

Die fälligen Tilgungsrenten werden mit dem Fälligkeitstermine auf das Kapital sofort verrechnet. Erfolgt die Einzahlung ausbedungener Tilgungsrenten nicht an dem Fälligkeitstermine, so werden die laufenden Zinsen statt mit vier drei Viertel mit fünf Prozent und außerdem für die im Rückstande verbliebenen Beträge fünf Prozent Verzugszinsen berechnet.

Wie die Zinsen und Tilgungsrenten bei fortschreitender Tilgung sich reguliren, ergiebt sich aus der Anlage.

§. 47.

Dem Schuldner steht es frei, zu jeder Zeit, auch ohne vorgängige Kündigung und ohne Rücksicht auf die übernommene Raten= oder Amortisationszahlung, ganz oder theilweise seine Schuld zurückzuzahlen. Umfaßt die Rückzahlung den ganzen Schuldbetrag, so werden ohne Rücksicht auf den Tag der Zahlung die Zinsen für den ganzen Monat berechnet, in welchem dieselbe erfolgt.

Abschlagszahlungen müssen mindestens in Höhe von Einhundert Gulden geleistet werden. Beträge über diese Summen müssen durch hundert theilbar sein. Sie werden von der Kapitalsschuld sofort abgeschrieben, mindern jedoch den Zinsbetrag erst mit dem Eintritt des nächsten Zinszahlungstermins.

Will der Schuldner geringere Beträge als Einhundert Gulden, welche jedoch

jedoch mindestens die Summe von zehn Gulden erreichen müssen, als Abschlagszahlungen gelten lassen, so werden dieselben jedoch nur immer zum Betrage von zehn Gulden auf seine desfallsige ausdrückliche Erklärung als Sparkassen-Einlagen, jedoch mit dem Unterschiede behandelt, daß über dieselben Sparkassenbücher nicht ausgefertigt werden, und daß sie nicht gekündigt werden können. Sie werden, sobald sie, sei es durch nachträgliche Zahlungen dieser Art, oder durch den Zinszuschlag, den Betrag von Einhundert Gulden erreichen, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ohne Weiteres auf die Schuld abgeschrieben.

§. 48.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld darf der Schuldner ohne Konsens der Kasse über die Beträge, welche durch die Abschlagszahlungen getilgt sind, und resp. über die Rechte, welche er durch diese Abschlagszahlungen erworben hat, nicht verfügen.

§. 49.

Ohne Rücksicht auf die durch den Anlehnsvertrag bestimmten Fristen kann die Rückzahlung des Kapitals sammt Zinsen zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn der Schuldner mit einem Ziele, einer Tilgungsrente oder einer Zinsschuldigkeit über sechs Wochen im Rückstande bleibt, oder wenn er es zur gerichtlichen Einklagung kommen läßt;
b) bei Bürgschaftsschulden, wenn der Schuldner, nachdem er ein Anlehen aus der Spar- und Leih-Kasse erhalten, ohne Zustimmung der Verwaltung dieser Anstalt neue Kapitalien aufnimmt, oder neue Bürgschaftsverbindlichkeiten eingeht;
c) wenn es sich zeigt, daß der Schuldner bei Nachsuchung des Darlehns oder Ausstellung der Obligation die Direktion durch unrichtige Angaben getäuscht, oder zu täuschen versucht hat, oder wenn sich ein Irrthum in der Schätzungsurkunde ergiebt, auf Grund deren das Anlehen bewilligt worden ist;
d) wenn die hypothekarischen Unterpfänder ganz oder theilweise veräußert worden;
e) wenn der Schuldner das zu einem bestimmten Zwecke erhaltene Anlehen ohne Zustimmung der Verwaltung der Spar- und Leih-Kasse zu einem andern als dem angegebenen Zwecke verwendet hat;
f) wenn der Bürge zahlungsunfähig wird, stirbt, das Land verläßt, oder wenn er die Ausklagung des Schuldners verlangt und nicht ein anderer sicherer Bürge beschafft wird;
g) wenn der Schuldner stirbt und sein Vermögen vertheilt wird, oder wenn er dasselbe noch vor seinem Tode übergiebt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo eine Immobiliarverpfändung stattgefunden hat und die Tilgung durch Rente ausbedungen ist, sofern keine Theilung des verpfändeten Objekts stattfindet;
h) wenn der Schuldner in Gant geräth.

§. 50.

§. 50.

Die Erwerbung von Haus- und Güterkaufzielern Seitens der Spar- und Leih-Kasse ist nur statthaft, wenn das eigene Interesse der Anstalt es erfordert, oder wirklich nutzbringende Operationen dadurch befördert werden. Die näheren Bedingungen für die Erwerbung von Haus- und Güterkaufzielern bestimmt das Verwaltungsreglement.

§. 51.

Insoweit die Geldvorräthe der Spar- und Leih-Kasse und sonstige Rücksichten den Ankauf kurshabender Papiere im Interesse des Instituts räthlich erscheinen lassen, hat sich derselbe auf inländische Staatspapiere und Pfandbriefe oder vom Staat garantirte Rentenbriefe und Aktien zu beschränken.

§. 52.

Die Direktion ist berechtigt, sofern die sonstigen Zwecke des Instituts dadurch nicht beeinträchtigt werden, und in Beziehung auf die Sicherheit kein Bedenken obwaltet, Wechsel zu diskontiren und laufende Rechnungen zu eröffnen. Grundstücke dürfen für Rechnung der Anstalt nur mit Genehmigung der Regierung zu Sigmaringen erworben werden.

D. Verwaltungspersonal.

§. 53.

Die Verwaltung der Spar- und Leih-Kasse wird durch eine Direktion geführt, welche besteht aus:

1) einem Syndikus,
2) einem Rendanten,
3) einem Oberbuchhalter und Kontroleur.

Dieselbe hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und führt den Namen:

Direktion der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

§. 54.

Die Direktion vertritt das Institut und führt die Verwaltung desselben selbstständig innerhalb der Grenzen und nach den Vorschriften der gegenwärtigen Statuten und des auf Grund derselben von dem Minister des Innern zu erlassenden Verwaltungsreglements. Abänderungen oder Ergänzungen der

Sta-

Statuten können nur durch Uns, Abänderungen oder Ergänzungen des Reglements nur durch Unsern Minister des Innern erfolgen. Vor jeder etwaigen Abänderung der Statuten oder des Reglements ist das Kuratorium mit seinem Gutachten zu hören. Das Verwaltungsreglement, so wie etwaige spätere Abänderungen desselben, werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen bekannt gemacht.

§. 55.

Als Syndikus der Spar- und Leih-Kasse fungirt der jedesmalige Justitiarius der Regierung zu Sigmaringen. Die übrigen Mitglieder werden von dem Minister des Innern ernannt.

§. 56.

Die Geschäftsführung der Direktion ist kollegialisch. Bei den gemeinschaftlichen Berathungen führt der Syndikus den Vorsitz. Das Nähere über die Geschäftsführung der Direktion bestimmt das Reglement.

§. 57.

Der Syndikus hat alle bei der Verwaltung des Instituts vorkommenden Rechtssachen zu bearbeiten. Der Rendant ist Vorstand des Büreaus und der Kasse. Die sonstigen näheren Bestimmungen über die Funktionen der einzelnen Mitglieder der Direktion, sowie über die gesammte Ordnung des Dienstes, insbesondere auch über die Buch- und Rechnungsführung, enthält das Reglement.

§. 58.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, werden die Schreiben und Urkunden der Direktion von dem Vorsitzenden derselben vollzogen. Soll auf Grund der letztern vor Gericht verhandelt, oder eine Verbindlichkeit übernommen werden, so müssen sie außerdem mit dem Siegel der Direktion versehen sein.

§. 59.

Die Filialkasse zu Hechingen wird als eine Kommandite der Spar- und Leih-Kasse zu Sigmaringen lediglich im Auftrage und unter Leitung der Direktion zu Sigmaringen verwaltet. Ein Rendant als Vorsteher und ein Kassirer, welche auf den Vorschlag der Direktion von der Regierung zu Sigmaringen ernannt werden, führen die Verwaltung. Diesen wird in derselben Weise aus der Zahl der in Hechingen wohnenden Rechtsverständigen ein Justitiar zugeordnet, der, so oft es erfordert wird, Rechtsgutachten abzugeben, die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen zu bewirken und die etwaigen besonderen Aufträge der Direktion der Kasse auszuführen hat.

 Ohne

Ohne besondere Autorisation der Direktion darf die Verwaltung der Filialkasse weder Darlehne bewilligen, noch kurshabende Papiere ankaufen, noch Güterzieler oder Grundstücke erwerben, noch laufende Kontos eröffnen.

Wegen der von der Filialkasse ausgehenden Schreiben und Urkunden kommt die Vorschrift des §. 58. zur Anwendung.

§. 60.

Sämmtliche Beamten der Spar- und Leih-Kasse haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten, insbesondere auch rücksichtlich der Pensionsberechtigung und der Kautionsleistung. Die gegen Remuneration angestellten sind jederzeit entlaßbar.

Sämmtliche Gehälter, Remunerationen, Gratifikationen, Unterstützungen und Pensionen werden aus der Kasse des Instituts und für Rechnung desselben gezahlt.

Eine Verhaftung der Staatskasse für die Besoldungs- und Pensions-Ansprüche der Beamten des Instituts findet nicht statt. Die von den Beamten zu zahlenden Pensionsbeiträge fließen zur Kasse der Anstalt.

§. 61.

Die von der Direktion zu bestellenden Einnehmer (§. 4.) sind nicht Beamte, sondern Agenten der Spar- und Leih-Kasse. Sie sind jederzeit entlaßbar. Auf Verlangen der Direktion müssen sie eine von dieser zu bemessende Kaution bestellen. Die denselben von der Direktion mit Genehmigung der Regierung zu ertheilende Instruktion wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 62.

Die Ernennung sämmtlicher fest anzustellender Beamten der Spar- und Leih-Kasse, resp. deren Kommandite mit Einschluß des Justitiarius, erfolgt, soweit vorstehend nicht ein Anderes bestimmt ist, durch die Regierung zu Sigmaringen auf den Vorschlag der Direktion. Hülfsarbeiter und die nur gegen Remuneration anzustellenden Beamten bestellt die Direktion.

§. 63.

Die Verwaltungskosten des Instituts werden jährlich durch einen Etat normirt. Der erste Etat ist von dem Minister des Innern zu bestätigen, die Bestätigung der folgenden erfolgt durch die Regierung in Sigmaringen. Er wird von der Direktion aufgestellt und ist, mit Ausnahme des ersten, jedesmal dem Kuratorium zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

E. Beauf-

E. Beaufsichtigung und Kontrole der Verwaltung.

§. 64.

Die Verwaltung der Spar- und Leih-Kasse steht zunächst unter Aufsicht der Regierung zu Sigmaringen und in höherer Instanz unter der des Ministers des Innern.

§. 65.

Beschwerden über die Direktion der Spar- und Leih-Kasse entscheidet zunächst die Regierung zu Sigmaringen. Bezieht die Beschwerde sich auf die von der Direktion verweigerte Gewährung eines Anlehens, so muß vor der Entscheidung, wenn dieselbe gegen die Ansicht der Direktion ausfallen soll, das Kuratorium gehört werden.

§. 66.

Das Interesse der Gläubiger der Spar- und Leih-Kasse bei der Verwaltung derselben ist wahrzunehmen durch ein aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern bestehendes Kuratorium, welches von den meistbetheiligten Gläubigern in einer von drei zu drei Jahren abzuhaltenden Plenarversammlung gewählt wird.

§. 67.

Als meistbetheiligte Gläubiger werden alle diejenigen angesehen, welche zur Zeit der Ausschreibung der Plenarversammlung ein Guthaben auf ihren Namen von mindestens fünfhundert Gulden bei der Spar- und Leih-Kasse besitzen.

Das Ausschreiben der Versammlung erfolgt durch die Direktion. Den Vorsitz und die Leitung in der Versammlung hat der Regierungspräsident. Die Wahl, welche dieselbe zu bewirken hat, erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit in der Art, daß über die Wahl jedes der fünf Mitglieder und Stellvertreter besonders abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 68.

Die Plenarversammlung findet in Sigmaringen statt. In derselben ist Vertretung durch Vollmacht zulässig. Der Bevollmächtigte muß wenigstens zu den Gläubigern der Anstalt gehören und darf, auch wenn er sich im Besitze mehrerer Vollmachten befindet, außer seiner eigenen nur Eine Stimme führen. Die Vollmachten müssen amtlich beglaubigt sein. Passiv wahlfähig sind diejenigen, welche das aktive Wahlrecht besitzen und sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden. Die Mehrheit der Mitglieder und der Stellvertreter des Kuratoriums muß aus Inländern bestehen. Sollten in einer Plenarver-

sammlung nicht mindestens funfzehn wahlberechtigte Gläubiger oder Bevollmächtigte erscheinen, so ernennt die Regierung die Mitglieder des Kuratoriums. Die Wahl und eventuelle Ernennung findet stets für einen Zeitraum von drei Jahren statt. Die im Laufe der dreijährigen Wahlperiode durch Ablehnung der Wahl oder aus sonstigen Gründen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Kuratoriums werden durch Ernennung der Regierung für die Zeit bis zur nächsten Wahl ergänzt.

§. 69.

Das Kuratorium übt alle diejenigen Befugnisse aus, welche ihm durch die gegenwärtigen Statuten übertragen sind.

Jedenfalls steht demselben das Recht zu, zu jeder Zeit, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, unter Mitwirkung des Regierungspräsidenten und resp. seines Substituten eine vollständige Revision der Geschäftsführung des Instituts vorzunehmen. Dem Kuratorium ist der jährliche Rechenschaftsbericht vorzulegen. Durch dasselbe erfolgt die Decharge der Rechnungen nach vorangegangener Abnahme derselben durch die Regierung. Wird die Decharge Seitens des Kuratoriums aus Gründen verweigert, denen die Regierung nicht beizupflichten vermag, oder wird die Decharge länger als sechs Monate nach Vorlegung der betreffenden Rechnung zurückgehalten, so entscheidet der Minister des Innern. Die Form der Rechnungslegung wird durch das Reglement bestimmt.

§. 70.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Kuratoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich mit Ausnahme der ihnen zu gewährenden Diäten und Reisekosten. Das Nähere hierüber bestimmt das Reglement.

§. 71.

Der von der Direktion zu erstattende Rechenschaftsbericht hat alle wichtigen Momente der Verwaltung zu umfassen, namentlich die Summen der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, der Activa und Passiva mit Ausscheidung nach dem Zinsfuße, den Zuwachs oder die Abnahme des Vermögensstandes und dessen Betrag beim Rechnungsschlusse, auch die Wirkungen der Verwaltungsmaaßregeln darzustellen.

§. 72.

Der jährliche Rechenschaftsbericht und die monatlichen Kassenberichte werden durch das Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

Ueberdies steht jedem Theilnehmer der Spar- und Leih-Kasse, der als solcher sich zu legitimiren vermag, das Recht zu, durch Einsicht der Bücher sich von dem richtigen Eintrag der ihn betreffenden Posten zu überzeugen.

F. Si-

F. Sicherheits- und Reservefonds.

§. 73.

Sämmtliche Aktiven der Anstalt, mit Einschluß des Stiftungskapitals von zehntausend Gulden, bilden den Sicherheitsfonds für die Gläubiger der Spar- und Leih-Kasse (§§. 28—30.).

§. 74.

Zur Deckung etwaiger im Laufe der Verwaltung sich ergebender Ausfälle dient ein Reservefonds, welcher aus den bisherigen und künftigen, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Gewinns-Ueberschüssen gebildet, und über den abgesondert Buch und Rechnung geführt wird.

Die sämmtlichen Bestände des Reservefonds müssen so belegt werden, daß sie jeder Zeit binnen längstens sechs Monaten flüssig gemacht werden können. Die Bildung dieses Fonds wird in dem Verwaltungsreglement näher bestimmt.

§. 75.

Sobald und so lange der Reservefonds eine Höhe erreicht hat, welche fünf und zwanzig Prozent des gesammten Passivstandes der Anstalt übersteigt, so darf die Hälfte des jährlichen Vermögenszuwachses dem Landesspitale in Sigmaringen oder andern in den Hohenzollernschen Landen bestehenden oder zu gründenden wohlthätigen Anstalten zugewendet werden; die andere Hälfte fließt dem Reservefonds so lange zu, bis derselbe auf funfzig Prozent des ganzen Passivstandes der Anstalt gebracht ist.

Von da an darf der ganze Betrag der jährlichen Ueberschüsse zum Besten von Wohlthätigkeitsanstalten in den Hohenzollernschen Landen so lange verwendet werden, als der Reservefonds nicht unter jenen Stand herabsinkt.

Die näheren Bestimmungen über die anderweitige Verwendung der Ueberschüsse werden eintretenden Falles durch landesherrliche Entschließung festgesetzt.

Sollte die Spar- und Leih-Kasse wegen Mangels an Theilnahme oder aus irgend einem andern Grunde wieder aufhören, so fällt der nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß dem Landesspital zu Sigmaringen zu.

A.

A.

Sparkassenbuch

der

Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

Dieses Buch enthält 10, zehn Seiten.

№ 1. und № 1. des Kassenbuches. N. N.

Sigmaringen, den ..ten .... Rendant.

N. N. Rendant.

Der Tischler N. N. zu Haigerloch hat am heutigen Tage die Summe von 100 Gulden, Einhundert Gulden, als Sparkassen-Einlage zur Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande eingelegt, welche mit $3\frac{1}{3}$ Prozent vom .... ab in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande verzinst wird.

Sigmaringen, den ..ten ....

(L. S.)

N. N. N. N.

Syndikus. Rendant.

Hierauf sind heute wieder eingezahlt 30, dreißig Gulden, deren Verzinsung mit $3\frac{1}{3}$ Prozent am .... beginnt.

Sigmaringen, den ..ten ....

Direktion der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

N. N. N. N.

Syndikus. Rendant.

B.

Kassenschein
der
Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.
Serie I. Litt. A. № 7. sieben.

Die Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande schuldet dem Inhaber dieses Kassenscheines (dem Eigenthümer N. N. zu Gammertingen) die Summe von 100. Einhundert Gulden. Diese Summe wird in Gemäßheit des Statuts der Spar- und Leih-Kasse mit $4\frac{1}{2}$ vier und einem halben Prozent verzinst und nach vorgängiger 6. sechsmonatlicher Kündigung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.

Sigmaringen, den ..ten ....

(L. S.)

Direktion der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

N. N.	N. N.
Syndikus.	Rendant.

C.

Rekognitions-Schein.

Der Kassenschein Ser. I. Litt. B. № 9. (neun) über 200. zweihundert Gulden ist gekündigt und mit sämmtlichen noch nicht verfallenen Kupons bei der unterzeichneten Kasse eingeliefert. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am .... die vorgedachte Summe nebst Zinsen vom .... bis zum .... mit überhaupt zweihundert und vier Gulden dreißig Kreuzern gegen Rückgabe dieses Rekognitions-Scheins.

Sigmaringen, den ..ten ....

(L. S.)

Direktion der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

N. N.	N. N.
Syndikus.	Rendant.

D.

Zins-Kupon № 1.

des Kassenscheins

der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande

Ser. I. Litt. A. über 100. Einhundert Gulden.

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Kassenscheins mit 2. zwei Gulden 15. funfzehn Kreuzern.

Sigmaringen, den ..ten ....

Direktion der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

Ausfertigungs-Nummer 7.

(Trockenes Siegel.)

Dieser Zinskupon verjährt in 4 Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

N. N.
Buchhalter.

E.

Talon

zu dem Kassenscheine

der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande

Serie I. Littr. A. über 100. Einhundert Gulden.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Kassenschein neu auszufertigenden Zinskupons für 8 Jahre vom .... bis ....

Sigmaringen, den ..ten ....

Direktion der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

N. N.
Buchhalter.

F.

F.

Uebersicht

über

die allmälige Tilgung eines Rentenkapitals von 100 Gulden bei regelmäßiger Zahlung einer Jahresrente von 6 bis 20 oder 25 Prozent.

Hiernach tritt die Tilgung des Kapitals ein

bei	einer	Jahresrente	von	6%	im	34.	Jahre.
=	=	=	=	7	=	25.	=
=	=	=	=	8	=	20.	=
=	=	=	=	9	=	17.	=
=	=	=	=	10	=	14.	=
=	=	=	=	11	=	13.	=
=	=	=	=	12	=	11.	=
=	=	=	=	13	=	10.	=
=	=	=	=	14	=	9.	=
=	=	=	=	15	=	9.	=
=	=	=	=	16	=	8.	=
=	=	=	=	17	=	8.	=
=	=	=	=	18	=	7.	=
=	=	=	=	19	=	7.	=
=	=	=	=	20	=	6.	=
=	=	=	=	25	=	5.	=

Ueber

über die allmälige Tilgung eines Rentenkapitals von 100 Gulden

	6 %		7 %		8 %		9 %		10 %		11 %		12 %		13 %	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Stand nach dem 1. Jahre	98	45	97	45	96	45	95	45	94	45	93	45	92	45	91	45
2.	97	26	95	24	93	21	91	18	89	15	87	12	85	9	83	6
3.	96	4	92	56	89	47	86	38	83	29	80	21	77	12	74	3
4.	94	38	90	21	86	3	81	45	77	27	73	10	68	52	64	34
5.	93	8	87	38	82	8	76	38	71	8	65	39	60	8	54	38
6.	91	33	84	48	78	2	71	16	64	31	57	46	50	59	44	14
7.	89	54	81	50	73	44	65	39	57	35	49	31	41	24	33	20
8.	88	10	78	43	69	14	59	46	50	19	40	52	31	22	21	55
9.	86	21	75	27	64	31	53	36	42	42	31	48	20	51	9	57
10.	84	27	72	2	59	35	47	9	34	44	22	19	9	50		
11.	82	28	68	27	54	25	40	23	26	23	12	23				
12.	80	23	64	42	49	—	33	18	17	38	1	58				
13.	78	12	60	46	43	20	25	53	8	28						
14.	75	55	56	39	37	23	18	7								
15.	73	31	52	20	31	10	9	59								
16.	71	1	47	49	24	39	1	27								
17.	68	23	43	5	17	49										
18.	65	38	38	8	10	40										
19.	62	45	32	57	3	10										
20.	59	44	27	31												
21.	56	34	21	49												
22.	53	15	15	51												
23.	49	47	9	36												
24.	46	9	3	3												
25.	42	21														
26.	38	22														
27.	34	11														
28.	29	48														
29.	25	13														
30.	20	25														
31.	15	23														
32.	10	7														
33.	4	36														

sicht

bei regelmäßiger Bezahlung einer jährlichen Rente von:

14 %		15 %		16 %		17 %		18 %		19 %		20 %		25 %	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
90	45	89	45	88	45	87	45	86	45	85	45	84	45	79	45
81	4	79	1	76	58	74	55	72	52	70	49	68	47	58	32
70	55	67	46	64	37	61	29	58	20	55	11	52	3	36	19
60	17	55	59	51	41	47	24	43	6	38	48	34	31	13	2
49	9	43	39	38	8	32	39	27	9	21	39	16	9		
37	29	30	43	23	57	17	12	10	26	3	41				
25	16	17	11	9	5	7	1								
12	28	3	—												

Anmerkung.

a) Je im letzten Jahre der Tilgung ist nicht mehr die vollständige Rente, sondern nur noch der Kapitalrest und $4\frac{3}{4}$ % Zins hieraus zu bezahlen.

b) Die Rente ist aus den Jahreszinsen und dem Ablagekapital zusammengesetzt; der Zinssatz beträgt $4\frac{3}{4}$ %. Hiernach besteht also die 6proz. Rente aus $4\frac{3}{4}$ % Zins und $1\frac{1}{4}$ % Ablagekapital.

c) Bei der Berechnung der Zinsen fielen Beträge bis inkl. $\frac{1}{2}$ Kreuzer fort, höhere Kreuzer-Brüche aber wurden für volle Kreuzer in Ansatz gebracht.

(Nr. 4025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kroeben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kroeben, im Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Kroeben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)